



SATZUNG

Turn- und Sportverein

Dörzbach 1928 e.V.



§ 1 Name

Der Name des Vereins ist Turn- und Sportverein Dörzbach e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Künzelsau eingetragen und hat seinen Sitz in Dörzbach.

Die Farben des Vereins sind schwarz + gelb.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (2. Teil, 3. Abschnitt). Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe.

Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 4

Der Verein ist Mitglied im Württ. Landessportbund (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Mitgliedschaft

I. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1

- a. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- c. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen und mit erforderlicher 2/3 Mehrheit von den Vorstandsmitgliedern gewählt.



- 2 Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstand aufgrund eines vom gesetzl. Vertreter gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziff. 1 b. sinngemäß.

- 3 Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württ. Landessportbundes e.V. sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V. sind
- 4 Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekanntzugeben

II. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1 durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung, mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen, auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben ist.
- 2 durch Tod mit sofortiger Wirkung
- 3 durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden,

- a. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
 - b. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des Württ. Landessportbundes e.V. oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - c. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in grober Weise herabsetzt.
- 5 Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2 b. und 2 c. ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind dem gesetzl. Vertreter gegenüber abzugeben. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch für sie nicht



§ 6 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens 31. März an den Verein zu zahlen. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzugsverfahren. Jedes Mitglied erteilt hierzu dem Verein mit seinem Beitritt die erforderliche Einzugsermächtigung und gibt seine Bankverbindung und seine Kontonummer bekannt. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird, erhoben werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand.

§8 Hauptversammlung

I. Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Die Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im "Dörzbacher Gemeindeboten" und durch Aushang im Vereinskasten unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Vorstand und den Kassier,
 - b. Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d. Beschlussfassung über Anträge,
 - e. Wahlen der von der Hauptversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern und der Kassenprüfer (nur bei Ablauf der Wahlperiode)
 - f. Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter
3.
 - a. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung bei dem Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Hauptversammlung.



- b. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziff. 1 im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
- 4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Hauptversammlung ordnungsgemäß nach §8, I, Ziff. 1. einberufen wurde.
- 5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich.

Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstands und zu Kassenprüfern gewählt werden

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

- 6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

II. Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt,

- a. wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b. im Falle von §9, Ziff. 6.
- c. wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe gefordert wird.

Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie zu I.

§8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter
 - b. dem Kassier
 - c. dem Schriftführer
 - d. drei Beisitzern
 - e. den Leitern und Jugendleitern sämtlicher Abteilungen.

Alternativ können die unter a, b und c genannten Vorstandspositionen im Gesamten auch von 4 - 5 gleichgestellten Vorstandsmitglieder, die sich die Aufgabenbereiche teilen, besetzt werden.

Die Vorstandsmitglieder zu a. – d. werden von der Hauptversammlung gewählt, während die Vorstandsmitglieder zu e. von den jeweiligen Abteilungen in gesondert durchzuführenden



Abteilungsversammlungen, die in zeitlichem Zusammenhang mit der Hauptversammlung stehen sollen, gewählt werden.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Vorstand ist mindestens vierteljährlich von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem der 4 - 5 gleichgestellten Vorstandsmitglieder einzuberufen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem der 4-5 gleichgestellten Vorstandsmitglieder und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden oder einem der 4 - 5 gleichgestellten Vorstandmitglieder ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EstG beschließen.

§10

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder die 4 - 5 gleichgestellten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Vorsitzende, sowie sein Stellvertreter sind einzelvertretungsbefugt.

Der stellvertretende Vorsitzende ist jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen

Bei 4 - 5 gleichberechtigten Mitgliedern des Vorstandes sind diese jeweils zu zweit Vertretungsbefugt.

§11 Abteilungen

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, der von dessen Abteilungsleiter berufen wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Leiter und Jugendleiter der Abteilungen werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt (siehe hierzu auch §9, Ziff. 1).
2. Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und, soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
3. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und die Kassenprüfer.



§12 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in §5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen bis DM 150,-) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich vergeht gegen eine Satzungsbestimmung oder Ordnung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins, des WLSB oder eines Mitgliedverbandes des WLSB, dessen Sportart im Verein betrieben wird.

§13 Auflösung des Vereins

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- b. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen wird mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Dörzbach zur Aufbewahrung übergeben, bis sich ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck bildet. Sollte innerhalb von fünf Jahren kein neuer Turn- und Sportverein gegründet werden, so verfällt das gesamte Vermögen der Gemeinde Dörzbach zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des in §3 dieser Satzung festgelegten Zwecks.

§14

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 12. April 2008 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Diese Satzung löst die am 21. März 1980 beschlossene Satzung ab.